

Ich möchte mich zugleich auf die eigene Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten berufen, welcher sagte, es habe sich dies in Concurse leicht gemacht; es hätten sich die Gläubiger vor der Subhastation vereinigt und bestimmt, wieviel von dem vorhandenen Inventario mit dem Gute verkauft werden solle, und wieviel Borräthe bis zur nächsten Ernte nothwendig seien, und es scheint daher nicht, als wenn man künftig größere Schwierigkeiten befürchten könne. Der Herr Vicepräsident bemerkte ferner, es bleibe zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkte man bestimmen solle, was als Inventarium und Borräthe nothwendig bei dem Gute verbleiben müsse. Dies ist nicht zweifelhaft. Es ist der Zeitpunkt, zu welchem das Grundstück zu Verdingung der Gläubiger in Anspruch genommen wird, bei Anlegung der Sequestration. Daß es bei Aufnahme der Hypothek ermittelt werden müßte, ist nicht gesagt; denn es heißt nicht, es sei ein Pfand. Der geehrte Herr Vicepräsident sagte ferner, es habe sich dies im Practischen sehr leicht gemacht. Aber wenn es nicht gesetzlich feststeht, wer steht dafür, daß sich die chirographarischen Gläubiger es gefallen lassen werden, daß der Erstpreis verhältnißmäßig vertheilt werde? und daß während der Sequestration das Inventar beim Gute bleibe? Wenigstens darf man nicht die hypothekarischen Gläubiger auf den guten Willen der chirographarischen verweisen; denn jedenfalls würden doch die chirographarischen Gläubiger in einem solchen Falle Schiff und Geschirr einzeln versteigern können, indem dadurch leicht mehr, als durch die Licitation im Ganzen gewonnen wird, weil dort nur der Wirthschaftswerth, hier aber der gewöhnliche Kaufwerth angenommen wird. Würde aber das Inventar während der Sequestration beim Gute bleiben, so würden die chirographarischen Gläubiger mindestens die Zinsen von dem Capital verlangen, was während der Sequestration und bis zur Subhastation an Inventarium benützt worden ist. Der geehrte Herr Vicepräsident erhob ferner ein Bedenken gegen die Worte „solange nicht eine Gefährdung nachgewiesen ist“, und er meinte, daß dies zu Schwierigkeiten führen werde. Es ist aber nicht die Absicht des Gesetzes, dies im weiteren Sinne zu nehmen; das Ministerium ist auch bereit, diese Worte fallen zu lassen. Sie verstehen sich aus anderen Rechtsfällen von selbst, und das Ministerium hat darunter Nichts weiter verstehen wollen, als was auch den chirographarischen Gläubigern freistehe, im Fall des Abfalls der Nahrung und bei schlechter Wirthschaftsführung dem Gläubiger gerichtliche Verbote zukommen zu lassen. Mehr hat auch den Hypothekariern nicht gewährt werden sollen. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die geehrte Deputation bei §. 71 einen ähnlichen Satz vorgeschlagen hat. Es ist dies übrigens eine Frage, die nicht bloß bei dem Inventario vorliegt, sondern auch bei der Benutzung der Substanz, z. B. in Ansehung des stehenden Holzes. Auch dieses ist mit verpfändet, dient zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, und doch kann der Hypothekenrichter für die Erhaltung dieser Sicherheit nicht eintreten.

Abg. J a n i: Ich bin allerdings durch die Rede des Herrn Vicepräsidenten von einem Auskunftsmittel in Kenntniß gesetzt worden, was mir bisher nicht bekannt war, nämlich daß das In-

ventarium taxirt und zwar mit dem Gute verkauft, jedoch sodann dessen Taxwerth von dem Kaufpreise des Gutes separirt werden kann; indessen muß ich doch erinnern, daß dies eigentlich gegen die Bestimmung läuft, wonach in einem Concurse Alles bloß auctionis lege veräußert werden soll, mithin eine solche Maßregel bloß dann eintreten kann, wenn sie von sämtlichen hypothekarischen und chirographarischen Gläubigern nicht verweigert wird. Gewöhnlich wurde es so gehalten, daß man das Grundstück mit dem Inventario zusammen und unzertrennlich, jedoch unter separaten Geboten verkaufte. Das hatte aber die Folge, daß die Licitanten, je nachdem sie den chirographarischen oder hypothekarischen Gläubigern wohlwollten, ihre Gebote mehr auf das Grundstück oder auf das Inventar richteten, so daß mir Fälle bekannt sind, wo, während die Licita auf das Grundstück mit 5 Thalern erfolgten, dieselben auf das Inventarium mit 50 Thalern übersezt wurden. Das ist eine Unregelmäßigkeit, die man beseitigt, wenn das Inventar zum Grundstück geschlagen wird. Ich muß doch glauben, daß es zur Erhöhung des Grundwerthes beiträgt, wenn Jemand, der sein Geld darauf gegeben hat, weiß, daß er damit nicht bloß auf Grund und Boden, sondern auf Alles, was dazu gehört, angewiesen ist. Was den Vorschlag betrifft, den die hohe Staatsregierung später gethan hat, so würde ich allerdings wünschen, daß die Borräthe nur insoweit hineinkämen, als sie zum Betrieb der Wirthschaft bis zur nächsten Erntezeit nothwendig sind.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Das Ministerium hat es füglich auch nicht anders verstehen können, aber man kann kaum sagen: bis zur nächsten Ernte, weil die Ernte bald früher, bald später sein kann. Dagegen ist gesagt: die zum Betrieb der Wirthschaft nothwendigen Borräthe, und es versteht sich nun nach allgemeinen Grundsätzen, daß die Zeit bis zur nächsten Ernte zu rechnen ist.

Abg. v. Z e z s c h w i t z: Obwohl der Begriff des fundus instructus von hoher practischer Wichtigkeit ist, so fühle ich mich doch bewogen, mich im vorliegenden Falle der geehrten Deputation anzuschließen und gegen den Vorschlag der hohen Staatsregierung zu stimmen. Mein Hauptmotiv hierbei ist, daß große Ungleichheiten entstehen würden, wenn die fragliche Stelle des Gesetzentwurfs angenommen würde. Abgesehen von der dadurch entstehenden Ungleichheit zwischen Lehngütern und Allodialgütern würden Ungleichheiten bei Gütern, welche selbst bewirthschaftet werden, und solchen, welche im Ganzen verpachtet, und noch mehr bei denjenigen, welche in einzelnen Parcellen verpachtet werden, entstehen. Wer, was jetzt häufig vorkommt, woran ich aber kein Wohlgefallen finde, sein Gut in einzelnen Parcellen verpachtet, kann das Vieh nicht mehr ernähren, das Ackerwerkzeug nicht mehr brauchen und wird es daher veräußert, wenn die Hypothekarier dagegen nicht protestiren dürfen, und so fällt das Inventar weg, worauf die Hypothek nach der fraglichen Stelle des Gesetzentwurfs sich doch mit erstrecken soll. Ueberhaupt würde es ein reines Spiel des Zufalls sein, ob, wenn Subhastation eintritt, noch Inventar vorhanden wäre oder nicht. Die Gläubiger können sich gegen die Veräußerung des Inventars nicht schützen.